

Dem Kanton Unterwalden nid dem Wald wurde an die Kosten der Erstellung der Flurstrasse Büren-Schwanden, in der Gemeinde Oberdorf, ein Bundesbeitrag bewilligt.

(Vom 25. Juli 1962)

Dem Kanton Solothurn wurde an die Kosten der Güterzusammenlegung und Entwässerung Aarefeld/Breitenfeld, in der Gemeinde Bellach, ein Bundesbeitrag bewilligt.

6029

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

### Änderungen im diplomatischen Korps vom 11. bis 24. Juli 1962

**China.** Herr Yang Chih-ping, Dritter Botschaftssekretär, hat die Schweiz verlassen, um andere Funktionen zu übernehmen.

**Guinea.** Herr Abou Camara, Zweiter Kultursekretär, gehört dieser Mission nicht mehr an.

**Iran.** Herr Houshang Safinya, Botschaftsrat, wurde zum Minister befördert.

**Syrien.** Herr Issam Hayani, Zweiter Botschaftssekretär, ist in der Schweiz eingetroffen und hat sein Amt übernommen.

**Ungarn.** Herr Ferenc Palatitz, Handelsrat, wurde dieser Mission zugeteilt.

**Vereinigte Staaten von Amerika.** Herr Earl A. Myers, Attaché, hat seine Funktionen übernommen. Er ersetzt Herrn Frank H. Mangeng, der nächstens die Schweiz verlassen wird.

6029

### Notifikation

Klaus-Peter Búske, geboren 19. Juni 1934, deutscher Staatsangehöriger, Werkzeugmacher, wohnhaft gewesen in Krefeld (Bundesrepublik Deutschland), Krefelderstrasse 191, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion verurteilte Sie am 11. Juli 1962 auf Grund des am 28. Februar 1962 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls wegen Zollübertretung in Verbindung mit Warenumsatzsteuerhinterziehung, in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 11, 75 und 91 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52/53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer, zu einer Zollbusse von 1895,10 Franken unter Auferlegung der Untersuchungskosten von 94,95 Franken.

Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen bei der Zolldirektion Schaffhausen Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – binnen 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der obgenannten Busse, d. h. 473,75 Franken, erlassen.

Auch bei Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation durch Beschwerde beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern anzufechten.

Bern, den 26. Juli 1962.

6029

**Eidgenössische Oberzolldirektion**

---

### **Notifikation**

Natale Minieri, geboren 16. April 1922, italienischer Staatsangehöriger, Kaufmann, wohnhaft gewesen in Karlsruhe (Bundesrepublik Deutschland), Marienstrasse 1, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Sie am 15. Juni 1962 gestützt auf das am 5. Juni 1962 gegen Sie aufgenommene Strafprotokoll wegen Zollübertretung, in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3, 75 und 91 des Zollgesetzes, zu einer Zollbusse von netto 77,65 Franken.

Die Höhe der Busse kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation durch Beschwerde bei der Oberzolldirektion in Bern angefochten werden.

Bern, den 26. Juli 1962.

6029

**Eidgenössische Oberzolldirektion**

---

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.08.1962
Date	
Data	
Seite	170-171
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 794

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.